



# **Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf.**

## **Richtlinie zur Förderung von waldbaulichen Wiederaufforstungsmaßnahmen**

### **Präambel**

Durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden derzeit unter bestimmten Voraussetzungen waldbauliche Wiederaufforstungsmaßnahmen gefördert, wobei Förderanträge unter 500,00 € unberücksichtigt bleiben. Da das Gemeindegebiet der Gemeinde Berg jedoch überwiegend durch eine kleinlandwirtschaftliche, plenterartige Waldbewirtschaftung geprägt ist, können oftmals die staatlichen Fördermittel auf Grund der Mindestfördersumme nicht ausgeschöpft werden. Um dennoch einen zukunftsfähigen, nachhaltigen Waldumbau zum Nutzen der Gesellschaft erreichen zu können, gewährt die Gemeinde Berg Antragstellern eine anteilige Förderung der Kosten unterhalb der staatlichen Bagatellgrenze.

Dementsprechend hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 beschlossen, die nicht staatlich geförderten Wiederaufforstungsmaßnahmen anteilig zu fördern.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen ab dem 01. Januar 2022 eine Förderung beantragt bzw. gewährt werden kann.

### **Allgemeine Bestimmungen**

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Berg, welche im Rahmen der für diesen Förderzweck bereitgestellten Haushaltsmitteln und der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge erfolgt.

Für das Pilotprojekt, welches vorerst auf zwei Jahre befristet ist (01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023), stehen 4.000,00 €/Jahr zur Verfügung.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass keine weitere Förderung bei anderen Fördergebern für den gleichen Fördergegenstand in Anspruch genommen werden darf.

## Fördergegenstand

Gefördert wird für Wiederaufforstungsmaßnahmen der Kauf von den vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Neumarkt i.d.OPf. – Amberg im Rahmen des kommunalen Förderverfahrens bestimmten Baum- oder Strauchsetzlingen.

## Fördersummen

Fördergegenstand	Förderung	Maximale Förderhöhe
Baum- oder Strauchsetzling	nachgewiesene Bruttokosten je Setzling	2,50 €/brutto je Setzling

Die **Antragssumme muss unter** der Bagatellgrenze der staatlichen Förderung von **500,00 €** liegen.

## Fördervoraussetzungen

- Antragsberechtigt sind ausschließlich volljährige Privatpersonen, die Eigentümer der beantragten Wiederaufforstungsfläche sind.
- Bei dem Flurstück auf dem gepflanzt wird, muss es sich bezüglich der Nutzungsart bereits um eine Waldfläche handeln. Das Flurstück muss sich im Gemeindegebiet Berg befinden.
- Pro im Wiederaufforstungsantrag genannter Fläche sind mindestens 50 Setzlinge bzw. ist eine Fläche > 150 m<sup>2</sup> zu pflanzen.
- Die Förderung gilt nur für Beschaffungen ab dem In-Kraft-Treten (01. Januar 2022) dieser Förderrichtlinie.
- Für den Erhalt der Förderung sind der Gemeinde Berg ein vollständig ausgefüllter Förderantrag samt Kopie der Rechnung der Anschaffung sowie eine Kopie der Kassenquittung bzw. der erfolgten Überweisung als Zahlungsnachweis vorzulegen. Aus der Rechnungskopie muss neben den Angaben zu Verkäufer und Käufer die genaue Bezeichnung des Kaufgegenstandes ersichtlich sein. Die Auszahlung der Fördersumme an den/die Antragsteller/in erfolgt durch die Gemeinde Berg nach Prüfung der vollständig eingereichten Unterlagen.
- Dem Antrag ist ein Lageplan der Wiederaufforstungsfläche/n beizufügen.
- Die Pflanzen sind von einer anerkannten Forstbaumschule zu beschaffen. Als Nachweis dient die fünfstellige Herkunftsgebietsnummer auf der Rechnungskopie.
- Die zu pflanzende Baumart ist im Antrag in dem dafür vorgesehenen Bereich vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Neumarkt i.d.OPf. - Amberg bzw. der/des örtlichen Revierleiterin/Revierleiters zu bestimmen. Die waldbauliche Beratung ist bestätigen zu lassen.

- Sachlich und zeitlich sinnvoll zusammenhängende Wiederaufforstungsmaßnahmen eines selben Antragstellers sind so auszuführen, dass nach Möglichkeit die staatliche Förderung in Anspruch genommen werden kann.
- Es wird nur ein Antrag/Jahr pro Antragsteller gefördert.
- Eine nochmalige Förderung durch die Gemeinde Berg ist für eine bereits geförderte Fläche ausgeschlossen.

### **Rückzahlungsverpflichtung**

- Die Gemeinde Berg behält es sich vor, die Umsetzung der Maßnahme stichprobenartig zu kontrollieren. Sollte festgestellt werden, dass die Setzlinge nicht dem Förderzweck entsprechend gepflanzt oder gar nicht gepflanzt wurden, ist die Förderung zurückzuerstatten.

### **In-Kraft-Treten**

Die Förderrichtlinie tritt am 01. Januar 2022 in Kraft und gilt bis einschließlich zum 31. Dezember 2023. Sie gilt für Förderanträge, die in diesem Zeitraum bei der Gemeindeverwaltung Berg vollständig eingehen.

#### **Kontakt:**

Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf.  
Herrnstraße 1, 92348 Berg  
Tel.: 09189 / 4411-0  
Internet: [www.berg-opf.de](http://www.berg-opf.de)  
E-Mail: [gemeinde@berg-opf.de](mailto:gemeinde@berg-opf.de)

**Berg, den 16.11.2021**

**Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf.**

**B e r g l e r**

**1. Bürgermeister**